

## Gemeinderat

**Fragestunde**  
der Einwohner bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats der Stadt Aalen im Jahr 2007

Die Geschäftsordnung des Gemeinderats der Stadt Aalen sieht vor, dass Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 Gemeindeordnung (Personen, die in der Gemeinde ein Grundstück besitzen oder ein Gewerbe betreiben und nicht in der Gemeinde wohnen, juristische Personen und nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen) bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten können (Fragestunde).

Die Fragestunde findet in der Regel zum Schluss der ersten öffentlichen Sitzung jeden dritten Monats statt.

Um Ihnen eine Übersicht über die im Jahr 2007 stattfindenden Fragestunden zu geben, wird nachfolgende Terminübersicht veröffentlicht:

Gemeinderatssitzungen am  
Donnerstag, 29. März 2007  
Donnerstag, 21. Juni 2007  
Donnerstag, 20. September 2007  
Donnerstag, 20. Dezember 2007  
jeweils um 17 Uhr.  
Änderungen vorbehalten.

## Sperrmüllbörse

### Zu verschenken:

Fernseher, Telefon: 07361 34942;  
Hochbett mit Leiter und Matratze aus Metall, Telefon: 07361 923358;  
Fernseher, Marke: Philipps, Telefon: 07361 41869;  
Neun Goldhamster, vier Wochen alt, Telefon: 07361 975423;  
Verschiedene Flohmarkttartikel, Telefon: 017651440087;  
Herrenfahrrad, Telefon: 07367 2178;  
Schlafzimmerschrank, Buche, 2,70 m, Telefon: 07361 360394 bis 19 Uhr;  
Altes Radio, Siemens, 1954, elektrische Schreibmaschine, Triumpf, leicht defekt, mehrere Kilogramm Garn und Wolle für Strickmaschine, Telefon: 07361 64508.  
Wenn auch Sie etwas zu verschenken haben, dann richten Sie Ihr Angebot bis Freitag, 10 Uhr an die Stadtverwaltung Aalen, Telefon: 07361 52-1130. Nur Angebote aus dem Stadtgebiet Aalen werden veröffentlicht! Sie können Ihre Gegenstände auch über [www.aalen.de](http://www.aalen.de), Rubrik "Aalen" melden.

## Altpapiersammlung

### Bringsammlung

**Samstag, 30. Dezember 2006**  
Waldhausen von 9 bis 12 Uhr -> Schwäbischer Albverein, Ortsgruppe Waldhausen, Grüncontainerstandplatz an der Hochmeisterstraße.

## Firmenbesuch:

### "Ich bin begeistert, was Sie hier geschaffen haben"



Oberbürgermeister Martin Gerlach (links), Geschäftsführer Ulrich Severing (Mitte) und Geschäftsführer Frank Motte (rechts).

Wasseralfingen produziert werden. Mit bis zu 20 Zylindern und einem Gewicht von 85 Tonnen werden aus diesen Motorengehäusen die Antriebsaggregate der großen Ozeanriesen. Bei einem Rundgang durch die beeindruckende Fertigung wurden durch Ulrich Severing und Frank Motte die Arbeitsprozesse erläutert. Begeistert und erfreut bedankte sich Ober-

bürgermeister Martin Gerlach für den unternehmerischen Einsatz der neuen Geschäftsführung.

"Bei solchen dynamischen Unternehmen macht es richtig Freude, sich die weitere positive Entwicklung vorzustellen. Sie machen Mut und unterstreichen mehr die positive Erfolgsentwicklung unserer Stadt."

## Hausmüll- und Bioabfuhr

### Änderung der Abfuhrtermine

Auf Grund von "Neujahr" verschieben sich die Abfuhrtermine wie folgt:

**Hausmüllabfuhr:**  
Bezirk Regulärer Abfuhrtermin  
13 Dwendeng Montag, 1. Januar 2007  
14 Fachsfeld Montag, 1. Januar 2007  
6 Aalen-Ost Dienstag, 2. Januar 2007  
4 Wasseralfingen- Ost/Hofen Mittwoch, 3. Januar 2007  
3 Wasseralfingen-West Donnerstag, 4. Januar 2007

**Neuer Abfuhrtermin**  
Dienstag, 2. Januar 2007  
Dienstag, 2. Januar 2007  
Mittwoch, 3. Januar 2007  
Donnerstag, 4. Januar 2007  
Freitag, 5. Januar 2007

**Bioabfuhr:**

Bezirk Regulärer Abfuhrtermin  
3,4,13 Mittwoch, 3. Januar 2007  
1,2,6,9,14 Donnerstag, 4. Januar 2007  
8,10,11 Freitag, 5. Januar 2007

**Neuer Abfuhrtermin**  
Freitag, 5. Januar 2007  
Montag, 8. Januar 2007  
Dienstag, 9. Januar 2007

## Volkshochschule

Montag, 8. Januar 2007

**Vortrag:** Spiele unter Linux, Johannes Kessler, 19 Uhr, Torhaus, mit anschließendem Treffen der Linux-User Group (Volks-) Hochschule Aalen, in Zusammenarbeit mit der Hochschule für Technik und Wirtschaft, Eintritt frei.

## Neue Wasserpreise ab 1. Januar 2007

Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Aalen GmbH hat in seiner Sitzung vom 15.12.2006 beschlossen, die Preise beim Wasser anzupassen.



Allgemeine Tarifpreise  
je 1.000 Liter (1.000 Liter = 1 m³)

Arbeitspreis Euro/m³	
(brutto)	(netto)
2,02	1,89

Grundpreis  
abhängig nach Zählergröße

Bruttoreise inkl. 7 % MwSt.	Nettoreise
QN 2,5 42,80 €/Jahr	(40,00 €/Jahr)
QN 6 68,48 €/Jahr	(64,00 €/Jahr)
QN 10 102,72 €/Jahr	(96,00 €/Jahr)
QN 15 119,84 €/Jahr	(112,00 €/Jahr)
QN 40 205,44 €/Jahr	(192,00 €/Jahr)
QN 60 291,04 €/Jahr	(272,00 €/Jahr)

**Verbundwasserzähler**

QN 15 376,64 €/Jahr	(352,00 €/Jahr)
QN 40 513,60 €/Jahr	(480,00 €/Jahr)
QN 60 599,20 €/Jahr	(560,00 €/Jahr)

Anmerkung: Die Bruttoreise sind gerundet.

## Informationen zur Suchtvorbeugung

### Jugendschutz geht alle an

Seit drei Jahren arbeiten Kreisjugendring, Polizeidirektion und Landratsamt konsequent an der Umsetzung eines Jugendschutzkonzeptes.

Ziel des gemeinsamen Projektes ist es, Verkauf und Konsum von Alkohol an Kinder und Jugendliche ebenso zu verhindern, wie die Anwesenheit bei sogenannten Tanzveranstaltungen. In einer 4. Stufe wenden sich die Veranstalter gemeinsam mit dem Sportkreis Ostalb direkt vor der Faschings-Saison an Verantwortliche und Führungskräfte aus Vereinen. In speziell für Sie organisierten Informationsveranstaltungen sollte insbesondere aufgezeigt werden, welche "Modelle der guten Praxis" funktionieren und welche Voraussetzungen zu beachten sind,

damit eine "Tanzveranstaltung" ohne Verletzung der Jugendschutzbestimmungen verläuft.

Die Veranstaltungen finden zu folgenden Terminen statt:

**Aalen-Waldhausen**  
Vereinsheim SV Waldhausen, **Mittwoch, 10. Januar 2007**, 19.30 Uhr  
**Aalen**  
Vereinsheim, TSG Hofherrnweiler, **Mittwoch, 17. Januar 2007**, 19.30 Uhr.

Weitere Informationen erhalten Sie beim Suchtbeauftragten des Landkreises, Berthold Weiß, unter Telefon: 07361 503 293, oder bei Kreisjugendring, Michael Baltes, unter Telefon: 07361 503 287.

### Café Samocca

### Lesung mit Hellmuth Karasek

Der bekannte Literaturkritiker und Autor Hellmuth Karasek kommt zu einer Lesung nach Aalen ins Café Samocca. Am **Freitag, 23. Februar 2007** um 19.30 Uhr wird er aus seinem aktuellen Buch "Süßer Vogel Jugend" oder "Der Abend wirft längere Schatten" lesen.

Wer wird hat Glück - schon allein weil er erlebt und erkennt, welches Unglück das Alter ist: Ein Fluch, den man zum Segen erklären muss, nichts anderes bleibt einem übrig. Wie will man aus auch unabwendbarem Verfall und unaufhaltsamer Zerstörung anders begegnen, als mit Trotz? Oder ist der glücklicher, dem das

Alter erspart bleibt? Und was ist mit den Jungen, denen eine stetig wachsende Zahl von Alten im Weg steht? Hellmuth Karasek sieht das Leben als Fallbeispiel, jedenfalls so lange man noch aufstehen kann.

Hellmuth Karasek leitete über 20 Jahre das Kulturresort des Nachrichtenmagazins "Der Spiegel", war Mitherausgeber des Berliner Tagesspiegel und ist jetzt Autor für "Die Welt" und "Welt am Sonntag".

Karten für diese Lesung sind erhältlich beim Touristik-Service Aalen, Telefon: 07361 52-2359.

## Öffentliche Bekanntmachung

### Beteiligungsbericht 2005

#### 7. Beteiligungsbericht der Stadt Aalen - "Beteiligungsbericht 2005 der Stadt Aalen"

Aufgrund von § 105 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. Seite 581, berichtigt Seite 698), geändert durch Gesetze vom 19. Dezember 2000 (GBl. Seite 745), vom 28. Mai 2003 (GBl. Seite 271), vom 1. Juli 2004 (GBl. Seite 469), vom 14. Dezember 2004 (GBl. Seite 882, Seite 884, Seite 895), vom 28. Juli 2005 (GBl. Seite 578), vom 1. Dezember 2005 (GBl. Seite 705) und vom 14. Februar 2006 (GBl. Seite 20) wurde dem Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 21. Dezember 2006 der 7. Beteiligungsbericht der Stadt Aalen - "Beteiligungsbericht 2005 der Stadt Aalen" vorgelegt.

Der 7. Beteiligungsbericht der Stadt Aalen

- "Beteiligungsbericht 2005 der Stadt Aalen" - ist entsprechend § 105 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 2 b Gemeindeordnung in der Zeit von Freitag 29. Dezember 2006 bis Freitag 12. Januar 2007, ausgenommen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen während der üblichen Dienststunden im Rathaus, Marktplatz 30, 73430 Aalen, Kämmereiamt, Zimmer 321, zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Aalen, 22. Dezember 2006

gez.

Martin Gerlach  
Oberbürgermeister

## Stadtbibliothek

### Literatur-Treff im Januar:

**Arnold Zweig: Verklungene Tage**

Der deutsch-jüdische Schriftsteller Arnold Zweig (1887-1968) ist heute fast vergessen. Wenn überhaupt noch, dann ist er in erster Linie als Autor antimilitaristischer und gesellschaftskritischer Romane bekannt. In Westdeutschland stand man dem engagierten Kommunisten, der nach der Rückkehr aus dem Exil bis zu seinem Tod aus Überzeugung im Ostteil Deutschlands lebte, ohnehin reserviert gegenüber.

Im Literatur-Treff am **Dienstag, 2. Januar 2007** um 17 Uhr, und ein weiteres Mal am **Donnerstag, 4. Januar** um 10 Uhr, wird Dipl.-Bibl. Michael Steffel Arnold Zweig von einer anderen Seite vorstellen: Seine Laufbahn als Schriftsteller begann Zweig nämlich als typischer Vertreter der ästhetizistischen Literatur der vorletzten Jahrhundertwende. Im Mittelpunkt steht dabei sein 1938 erschienener, in den Grundzügen aber bereits 1909 entstandener Roman "Verklungene Tage", der dieser Schaffensperiode zuzuordnen ist. Dieser Liebesroman schildert mit ironischer Distanz Lieben und Leiden junger Intellektueller im München der letzten Jahre vor Ausbruch des 1. Weltkriegs und ist zugleich ein wehmütiger Nachruf auf eine versunkene Epoche.

Der Eintritt zu diesen Veranstaltungen ist wie immer frei.

### Verloren - Gefunden

Fahrradrücklicht, Fundort: FH Aalen; Kleidung, Damentaschen, Kinderarmbanduhr, Kleidersack und ein Damenrad, Fundort: Aalen.

Zu erfragen beim Fundamt Aalen, Telefon: 07361 52-1081.

## Stadtinfo

Amtsblatt der Stadt Aalen

Herausgeber:  
Stadt Aalen - Presse- und Informationsamt - Marktplatz 30, 73430 Aalen,

Telefon: (0 73 61) 52-11 30,  
Telefax: (0 73 61) 52-19 02,  
E-Mail: [presseamt@aalen.de](mailto:presseamt@aalen.de)

Verantwortlich für den Inhalt:  
Oberbürgermeister Martin Gerlach und Pressevertreter

Bernd Schwarzenbacher  
Druck: SDZ Druck und Medien GmbH & Co. KG  
73430 Aalen, Bahnhofstraße 65.

Erscheint wöchentlich mittwochs.

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Satzung der Freiwilligen Feuerwehr mit Abteilungen der Stadt Aalen

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in Verbindung mit den § 6 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 2 und 3, § 18a Abs. 1 und 4 des Feuerwehrgesetzes von Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Aalen am 21.12.2006 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Aalen mit Abteilungen der Stadt Aalen beschlossen:

#### Präambel

Die Stadt Aalen hat nach § 3 des Feuerwehrgesetzes von Baden-Württemberg die Pflichtaufgabe, eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr mit einem geordneten Lösch- und Rettungsdienst aufzustellen und zu unterhalten. Dieser Aufgabe kommt die Stadt Aalen durch die Bereitstellung von Feuerwehrabteilungen mit freiwilligen Feuerwehrkräften nach. Nach einer Neustrukturierung des Feuerwehrwesens der Stadt Aalen im Jahr 1998 wird nun mit der neuen Satzung nachvollzogen, was sich in den Jahren seither fortentwickelt hat. Außerdem sind gesetzliche Neuregelungen zu berücksichtigen.

#### § 1

#### Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr Aalen, in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Stadt Aalen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

(2) Die Feuerwehr besteht aus

- den Abteilungen: Aalen (1), Dewangen (2), Ebnat-Waldhausen (3) Unterkochen (4), Wasseralfingen-Hofen (5) Fachsenfeld (6)
- der Altersabteilung bei den jeweiligen Abteilungen,
- der Jugendabteilung,
- dem Spielmannszug bei der Abteilung Aalen.

#### § 2

#### Aufgaben

(1) Die Feuerwehr hat bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dgl. verursacht sind, Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen. Im Übrigen hat die Feuerwehr zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten (§ 2 Abs. 1 Feuerwehrgesetz).

(2) Die Feuerwehr kann auch bei anderen Notlagen zur Hilfeleistung für Menschen und Tiere und zur Hilfeleistung für Schiffe herangezogen und mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere mit dem Feuerwissicherheitsdienst in Theatern, Versammlungen, Ausstellungen und auf Märkten, beauftragt werden. Zuständig ist der Oberbürgermeister.

(3) In Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Feuerwehr insbesondere

1. die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr nach den jeweiligen Vorschriften aus- und fortzubilden - es sollen mindestens zwanzig Übungen im Jahr durchgeführt werden,
2. die Ausbildung in Erster Hilfe zu fördern,
3. im Katastrophenschutz mitzuwirken,
4. die Brandschutzaufklärung und Brandschutzerziehung der Bevölkerung zu unterstützen.

#### § 3

#### Aufnahme in die Feuerwehr

(1) Voraussetzung für die Aufnahme der ehrenamtlich Tätigen in die aktiven Abteilungen der Feuerwehr sind

- Vollendung des 18. Lebensjahres,
- ein guter Ruf,
- körperliche und geistige Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst - die Tauglichkeit ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen (G 26-Untersuchung) -
- schriftliche Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit - diese soll mindestens 10 Jahre betragen -.

Die Bewerber sollen in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein und dürfen nicht ungeeignet im Sinne des § 10 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes sein.

(2) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 10 Abs. 4 Feuerwehrgesetz) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichen von Abs. 1 Satz 1 regeln.

(3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Abteilungskommandanten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss; der Abteilungsausschuss der Abteilung, der der Bewerber angehören soll, ist zu hören.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme

besteht nicht; eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller durch die Verwaltung schriftlich mitzuteilen.

(5) Jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhält auf Antrag einen Dienstausweis.

#### § 4

#### Beendigung des Feuerwehrdienstes

(1) Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr

- das 65. Lebensjahr vollendet hat,
- infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen und/oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
- ungeeignet zum Feuerwehrdienst nach § 10 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes wird oder
- entlassen oder ausgeschlossen wird (Abs. 2, 3 und 6).

(2) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

(3) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in einer anderen Gemeinde verlegt, ist auf seinen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen.

(4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger kann aus dem Feuerwehrdienst entlassen werden, wenn die Abteilung, der er angehört, aufgelöst wird.

(5) Über die Entlassung entscheidet der Oberbürgermeister. Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über den Abteilungskommandanten beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.

(6) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten durch den Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses aus dem Feuerwehrdienst ausgeschlossen werden (§ 12 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Der Feuerwehrausschuss hat vor seiner Stellungnahme den Abteilungsausschuss zu hören.

(7) Der Oberbürgermeister stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid fest. Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

#### § 5

#### Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

(1) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, den/die Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen. Die aktiven Angehörigen der Abteilung haben außerdem das Recht, ihren Abteilungskommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder ihres Abteilungsausschusses zu wählen.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 15 Feuerwehrgesetz und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.

(3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden, einen Ersatz nach Maßgabe des § 16 Feuerwehrgesetz.

(4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 17 Feuerwehrgesetz von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.

(5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 Feuerwehrgesetz)

- am Dienst und an den Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
- bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst am Alarmplatz einzufinden,
- den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
- im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kame

radtschaftlich zu verhalten,

· die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten;

· die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen,

· Wohnungswechsel binnen einer Woche dem Abteilungskommandanten schriftlich anzuseigen.

(6) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuseigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.

(7) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen oder ihn vorläufig des Dienstes entheben. Grobe Verstöße kann der Oberbürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten gemäß dem Feuerwehrgesetz ahnden.

#### § 6

#### Altersabteilung

(1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer das 65. Lebensjahr vollendet hat oder dauernd dienstfähig im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung ist und keine gegenteilige Erklärung abgibt.

(2) Der Feuerwehrausschuss kann auf Antrag im Einzelfall Angehörige der Feuerwehr aus der aktiven Abteilung in die Altersabteilung übernehmen, wenn sie durch besondere Verdienste ausgezeichnet oder das silberne Feuerwehrehrenzeichen erhalten haben.

(3) Die Obmänner der Altersabteilung werden von den Angehörigen ihrer Altersabteilung über die Dauer von 5 Jahren gewählt. Ein Sprecher wird vom Feuerwehrausschuss bestellt.

#### § 7

#### Jugendabteilung

(1) Die Jugendabteilung besteht aus den Jugendfeuerwehren, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses bei den Abteilungen gebildet werden. Die Jugendfeuerwehren führen den Namen "Freiwillige Feuerwehr Aalen-Jugendfeuerwehr >Abteilungsnachname<".

(2) Die Aktivitäten der Jugendfeuerwehr sind in einem Dienstplan mindestens halbjährig vorab über den Abteilungskommandanten vom Feuerwehrkommandanten zu genehmigen. Bei der Ausbildung und Ausübung der Jugendarbeit ist die Leistungsfähigkeit der Anwärter in besonderem Maße zu berücksichtigen.

(3) In die Jugendfeuerwehr können Personen zwischen dem vollendeten 10. und dem vollendeten 18. Lebensjahr als Anwärter aufgenommen werden, wenn sie dafür geeignet sind. Über die Aufnahme berät der Jugendausschuss und legt den Aufnahmeantrag zur Entscheidung dem Abteilungsausschuss vor (§ 3 Abs. 4 gilt entsprechend). Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden.

(4) Der Stabführer und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen des Spielmannszuges, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Er führt den Spielmannszug an und muss das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Feuerwehrkommandant legt den Aufnahmeantrag zur Entscheidung dem Abteilungsausschuss vor (§ 3 Abs. 4 gilt entsprechend).

(5) Die Abteilungskommandanten sind für die Einsatzaufbereitung ihrer Abteilung verantwortlich und führen sie nach Weisung des Feuerwehrkommandanten.

(6) Der ehrenamtliche Abteilungskommandant und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

§ 8

#### Spielmannszug

(1) In den Spielmannszug können Personen ab dem vollendeten 10. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie dafür geeignet sind. Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Der Stabführer legt den Aufnahmeantrag zur Entscheidung dem Abteilungsausschuss vor (§ 3 Abs. 4 gilt entsprechend).

(2) Die Zugehörigkeit zum Spielmannszug endet, wenn die Person

- aus dem Spielmannszug austritt,
- die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
- bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder bei Verstößen gegen die Kameradschaft durch den Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Abteilungsausschusses ausgeschlossen wird. Der Abteilungsausschuss hat vor seiner Stellungnahme den Stabführer zu hören.

(3) Der Stabführer und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen des Spielmannszuges, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Er führt den Spielmannszug an und muss das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Feuerwehrkommandant legt den Aufnahmeantrag zur Entscheidung dem Abteilungsausschuss vor (§ 3 Abs. 4 gilt entsprechend).

(4) Der Stabführer und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen des Spielmannszuges, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Er führt den Spielmannszug an und muss das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Feuerwehrkommandant legt den Aufnahmeantrag zur Entscheidung dem Abteilungsausschuss vor (§ 3 Abs. 4 gilt entsprechend).

(5) Die Abteilungskommandanten sind für die Einsatzaufbereitung ihrer Abteilung verantwortlich und führen sie nach Weisung des Feuerwehrkommandanten.

(6) Der ehrenamtliche Abteilungskommandant und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

(7) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Feuerwehrgesetz) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere

- auf die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr hinzuwirken (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Feuerwehrgesetz),
- die erforderlichen Ausbildungspläne aufzustellen und dem Oberbürgermeister rechtzeitig mitzuteilen,
- auf den Besuch von Lehrgängen hinzuwirken,
- die Zusammenarbeit der aktiven Abteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
- die Tätigkeit des Kassenverwalters sowie der Gerätewarte zu überwachen,
- dem Oberbürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,
- auf eine ordnungsgemäße Ausrüstung hinzuwirken (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Feuerwehrgesetz),
- auf die Instandhaltung der Feuerwehrgeräte und -einrichtungen hinzuwirken (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Feuerwehrgesetz),
- Beanstandungen in der Löschwasser versorgung dem Oberbürgermeister mitzuteilen.

(8) Der Jugendfeuerwehrwart hat Sitz und Stimme im Abteilungsausschuss.

(9) Der Jugendfeuerwehrwart setzt sich zusammen:

- dem Jugendfeuerwehrwart
- seiner/s für zwei Jahre gewählten Stellvertreter/s (Max. 2) (Abs. 8 gilt sinngemäß)

(10) Der Jugendfeuerwehrwart muss aktives Mitglied der Gemeindefeuerwehr sein. Er führt die Jugendfeuerwehr an. Er soll die Anforderungen nach VwV - Feuerwehrausbildung Innenministerium Baden - Württemberg erfüllen. Die Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr wählt den Jugendfeuerwehrwart auf die Dauer von 5 Jahren. Die Abteilungsversammlung bestätigt diese Wahl. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen.

(11) Der Jugendfeuerwehrwart hat Sitz und Stimme im Abteilungsausschuss.

(12) Der Jugendfeuerwehrwart hat Sitz und Stimme im Abteilungsausschuss.

(13) Der Jugendfeuerwehrwart hat Sitz und Stimme im Abteilungsausschuss.

(14) Der Jugendfeuerwehrwart hat Sitz und Stimme im Abteilungsausschuss.

(15) Der Jugendfeuerwehrwart hat Sitz und Stimme im Abteilungsausschuss.

(16) Der Jugendfeuerwehrwart hat Sitz und Stimme im Abteilungsausschuss.

(17) Der Jugendfeuerwehrwart hat Sitz und Stimme im Abteilungsausschuss.

(18) Der Jugendfeuerwehrwart hat Sitz und Stimme im Abteilungsausschuss.

(19) Der Jugendfeuerwehrwart hat Sitz und Stimme im Abteilungsausschuss.

(20) Der Jugendfeuerwehrwart hat Sitz und Stimme im Abteilungsausschuss.

(21) Der Jugendfeuerwehrwart hat Sitz und Stimme im Abteilungsausschuss.

(22) Der Jugendfeuerwehrwart hat Sitz und Stimme im Abteilungsaussch

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Fortsetzung von Seite - 2 -

Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.

(3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten aus.

#### § 14

##### Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewart

(1) Der Schriftführer und der Kassenverwalter wird vom Feuerwehrausschuss auf 5 Jahre gewählt.

(2) Die ehrenamtlichen Gerätewarte werden vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses eingesetzt und abberufen.

Vor der Übertragung der Aufgaben des Feuerwehrgerätewarts auf einen Gemeindebediensteten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

(3) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.

(4) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur auf Grund Belegen und schriftlichen Auszahlungsanweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 100 • in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

(5) Die Gerätewarte haben die Feuerwehr-einrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden.

(6) Für Schriftführer, Kassenverwalter und Gerätewart in den Abteilungen gelten die Abs. 1 bis 5 sinngemäß.

#### § 15

##### Feuerwehrausschuss und Abteilungsausschuss

(1) Der Feuerwehrausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

Feuerwehrkommandant, der oder die Stellvertreter des Kommandanten, Stadtjugendfeuerwehrwart, aus den Abteilungen:

Aalen	3 Mitglieder
Dewangen	2 Mitglieder
Ebnat-Waldhausen	2 Mitglieder
Fachsenfeld	2 Mitglieder
Unterkochen	2 Mitglieder
Wasseraufingen-Hofen	2 Mitglieder

Davon gehören dem Feuerwehrausschuss bereits als Mitglieder kraft Amtes an:

- Der Feuerwehrkommandant als Leiter der Feuerwehr,
- der oder die Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten,
- die Abteilungskommandanten der aktiven Abteilungen,
- der Stadtjugendfeuerwehrwart.

Sofern Schriftführer und Kassenverwalter nicht nach Absatz 1 in den Feuerwehrausschuss gewählt werden, gehören sie diesem ohne Stimmberechtigung an.

(2) Der Vorsitzende beruft die Sitzung des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens 1/3 der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern mindestens drei Tage vor der Sitzung zu gehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(3) Der Oberbürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.

(4) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(5) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nichtöffentliche. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt.

(6) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend hinzuziehen.

(7) Bei Verhinderung eines gewählten Ausschussmitglieds aus den Abteilungen kann dieser eine Vertretung aus dem Abteilungsausschuss mit Stimmrecht entsenden.

(8) Bei jeder Abteilung ist ein Abteilungsausschuss zu bilden. Er besteht

aus dem Abteilungskommandanten als Vorsitzenden und seiner Stellvertretung. Der Abteilungsausschuss soll aus mindestens fünf, höchstens acht Personen bestehen. Die Anzahl wird von dem Abteilungsausschuss im Rahmen dieser Vorgabe festgelegt.

Die Abs. 1 bis 6 gelten für sie sinngemäß. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen.

(9) Die übrigen Mitglieder des Feuerwehrausschusses werden auf die Dauer von 5 Jahren in den Abteilungsversammlungen gewählt und in der Hauptversammlung bestätigt.

#### § 16

##### Hauptversammlung und Abteilungsversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.

(2) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Zeitpunkt und die Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Oberbürgermeister 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(4) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Oberbürgermeister ist diese Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.

(5) Für die Abteilungsversammlung gelten die Abs. 1 bis 4 sinngemäß. Die Abteilungsversammlung wählt die auf die Abteilung entfallenen Mitglieder im Sinne des § 15 Abs. 9.

#### § 17

##### Wahlen

(1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestehen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.

(2) Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen. Soweit nach dem Feuerwehrgesetz zulässig, kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(3) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in der der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.

(4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmabstimmung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat soviel Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(5) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Oberbürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu über-

geben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb eines Monats eine Neuwahl statt.

(6) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Oberbürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich auf Grund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur Ernennung eignen.

(7) Für die Wahl in den Abteilungen (z. B. des Abteilungskommandanten, seines Stellvertreters und der Mitglieder des Abteilungsausschusses) gelten die Abs. 1 und 6 sinngemäß.

#### § 18

##### Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

(1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.

(2) Das Sondervermögen besteht aus 1. Zuwendung der Gemeinde und Dritter, 2. Erträge aus Veranstaltungen, 3. sonstige Einnahmen, 4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbene Gegenstände.

(3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Oberbürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushalt Jahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistende Ausgaben enthält. Ausgaben können nur gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Oberbürgermeisters.

Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushalt Jahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.

(4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrkommandant ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder einem festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Oberbürgermeister.

(5) Die Kameradschaftskasse ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Oberbürgermeister vorzulegen.

(6) Spenden an die Kameradschaftskasse (nicht steuerlich abzugsfähig) über 25 • dürfen nur vom Feuerwehrkommandanten oder seiner Stellvertretung entgegengenommen werden.

Über die Annahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Im Rechnungsabschluss sind Spenden gesondert aufzuführen.

(7) Für die Abteilungen und den Spielmannszug werden ebenfalls Sondervermögen im Sinne des Abs. 1 gebildet. Die Abs. 1 bis 6 gelten entsprechend: an die Stelle des Feuerwehrkommandanten, des Feuerwehrausschusses und der Hauptversammlung treten der Abteilungskommandant, der Abteilungsausschuss und die Abteilungsversammlung. Die Jugendfeuerwehren können Unterkassen führen.

#### § 19

##### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 14. Mai 1998 außer Kraft.

**Hinweis:** Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbedeutlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenübert der Stadt gemacht werden.

Soweit ein Einsatz über vier Stunden geht, hat der Feuerwehrmann Anspruch auf Verpflegung in Naturleistung. Soweit eine solche Leistung nicht möglich ist, wird ein Essenzuschuss gewährt in Höhe des § 1 Abs. 1 genannten Betrages.

Für die Teilnahme an einer Ausschusssitzung wird eine Aufwandsentschädigung von 6 Euro gewährt.

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Feuerwehrentschädigungssatzung

#### Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Aalen - Feuerwehrentschädigungssatzung -

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Aalen am 21.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Entschädigung für Einsätze

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Aalen erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufwand als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 10 Euro.

Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet. Für die Reinigung der persönlichen Ausrüstungen können je Feuerwehrangehörigen höchstens zwei Stunden hinzugerechnet werden, sofern der Nachweis hierzu erbracht wird.

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 FWG), erhalten eine Aufwandsentschädigung in entsprechender Anwendung des Absatzes 1.

Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen wird der entstehende Verdienstaufwand und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 FWG). Dies gilt sinngemäß auch für mehrere aufeinander folgende Einsätze in Folge eines Naturereignisses.

#### § 2

##### Entschädigung für Aus- und Fortbildungselehrgänge

Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungselehrgängen mit einer Dauer bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein einheitlicher Durchschnittssatz nach § 1 Abs. 1 der Satzung je Stunde ersetzt. Wenn kein Verdienstaufwand entsteht, wird pro Stunde 1,50 Euro ersetzt. Pauschal pro Tag 12 Euro. Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 FWG) erhalten eine Aufwandsentschädigung für Auslagen in entsprechender Anwendung des § 1 Abs. 1.

Bei Aus- und Fortbildungselehrgängen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 1 eine Fahrkostenersättigung der 2. Klasse Deutsche Bundesbahn oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

Für Aus- und Fortbildungselehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entsprechende Verdienstaufwand und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 FWG). Wenn der Verdienstaufwand nicht nachweisbar ist, wird pro Tag ein Betrag von 118 Euro gewährt.

#### § 3

##### Zusätzliche Entschädigung

Die in der Anlage genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch ihre Tätigkeiten über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des FWG (Funktionsentschädigung).

Der Feuerwehrkommandant kann im Einzelfall im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister für weitere ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, eine Entschädigung in entsprechender Anwendung des § 1 Abs. 1 festsetzen.

Für die Aufwandsentschädigung der Untersuchung G 26 wird ein Pauschalsatz von 12 Euro geleistet.

Soweit ein Einsatz über vier Stunden geht, hat der Feuerwehrmann Anspruch auf Verpflegung in Naturleistung. Soweit eine solche Leistung nicht möglich ist, wird ein Essenzuschuss gewährt in Höhe des § 1 Abs. 1 genannten Betrages.

Für die Teilnahme an einer Ausschusssitzung wird eine Aufwandsentschädigung von 6 Euro gewährt.

#### § 4

##### Aufwandsentschädigung für den Bereitschaftsdienst

Wird vom Feuerwehrkommandant ein Bereitschaftsdienst festgelegt, so beträgt die Höhe der Entschädigung die Hälfte des in § 1 Abs. 1 festgesetzten Satzes.

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Bebauungsplan/Satzung über örtliche Bauvorschriften/Inkrafttreten

#### Änderung bauordnungsrechtliche Festsetzungen Beckenhalde-Nord I (Dachfarben)

Inkrafttreten des Bebauungsplanes "Änderung bauordnungsrechtlicher Festsetzungen, Beckenhalde-Nord I" im Planbereich 65-01, Plan Nr. 65-01/1 vom 23. März 2006 in Aalen-Dewangen und der Satzung über bauordnungsrechtliche Vorschriften für das Plangebiet, Plan Nr. 65-01/1

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818), § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 08. August 1995 (GBl. S. 617) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) und der Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58) hat der Gemeinderat der Stadt Aalen in öffentlicher Sitzung am 21. Dezember 2006 die folgenden **Satzungen** beschlossen:

#### § 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus dem **zeichnerischen Teil** des Bebauungsplanes vom 23. März 2006.

#### § 2 Bestandteile der Satzungen

- Der Bebauungsplan (Stadtplanungsamt /Stadtmessungsamt Aalen) besteht aus dem
  - \* **zeichnerischen Teil** vom 23. März 2006 und
  - \* **textlichen Teil** vom 23. März 2006 jeweils mit planungsrechtlichen Festsetzungen gemäß § 9 BauGB.
- Die örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 LBO bestehen aus dem

- \* **zeichnerischen Teil** vom 23. März 2006 und
- \* **textlichen Teil** vom 23. März 2006.

#### § 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO erlassenen bauordnungsrechtlichen Vorschriften zuwiderhandelt.

#### § 4 Inkrafttreten der Satzungen

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Durch diesen Bebauungsplan wird folgender Bebauungsplan, nur in **dieser einen bauordnungsrechtlichen Vorschrift überlagert und aufgehoben**:

Bebauungsplan "Beckenhalde-Nord I" im Planbereich 65-01, Plan Nr. 65-01 vom 05.11.2002 in Aalen-Dewangen, in Kraft getreten am 16.04.2003.

Der Bebauungsplan ist aus dem Flächenutzungsplan entwickelt und bedarf nicht der Genehmigung des Regierungspräsidiums Stuttgart gemäß § 10 Abs. 2 BauGB.

Der Bebauungsplan und die Begründung sowie die Satzung über örtliche Bauvorschriften können während der Dienststunden beim Stadtplanungsamt Aalen (Rathaus Aalen, Marktplatz 30, 4. Stock) eingesehen werden.

Die vorstehend genannten Unterlagen können auch bei der Geschäftsstelle in Aalen-Dewangen eingesehen werden. Jedermann kann über diesen Plan und dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bis-

her zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass: \* eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach § 4 Abs. 2 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbedeutlich ist, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden sind;

\* eine etwaige beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des Baugesetzbuches (BauGB),

\* eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 etwaige beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächenutzungsplanes und

\* etwaige beachtliche Mängel des Abwasservorgangs gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) beim Zustandekommen dieser Satzung nach § 215 Abs. 1 BauGB

unbedeutlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Die Unbedeutlichkeit der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ist nicht gegeben, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung und die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind.

Aalen, 22. Dezember 2006

Bürgermeisteramt Aalen

gez. Gerlach

Oberbürgermeister

eines Garagen- und Stellplatzbaufestes;

\* Anbindung des rückwärtigen Bauplatzes auf dem Flurstück 240 der Gemarkung Dewangen und Vergrößerung des Baufensters um 2 Meter in nördliche Richtung und Festlegung absoluter EFH-Höhen für die künftige Bebauung im Quartier östlich der Alten Fachsenfelder Straße;

\* Änderung der Einmündung Alte Fachsenfelder Straße in die künftige Haupterschließung des Gebiets;

\* Anpassung der Altersbeschränkung öffentlicher Spielplatzes (Alte Fachsenfelder Straße);

\* Erweiterung der Festsetzung zu den zulässigen Dachformen am westlichen Rand.

Gemäß § 4a Abs. 3 BauGB können Stellungsmauern nur zu den geänderten und ergänzten Teilen des Bebauungsplantentwurfes während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Aalen, 22. Dezember 2006

Bürgermeisteramt  
gez. Gerlach  
Oberbürgermeister

### Änderung/Abwasserbeseitigung

#### Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 15.12.2005

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wasser- gesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 13, 17, 20 und 42 des Kommunalab- gabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 21.12.2006 folgende

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Fassung vom 15.12.2005 beschlossen.

I.

1. § 39 (Höhe der Abwassergebühr) erhält folgende Fassung:

(1) Die Abwassergebühr bei Einleitung nach § 37 beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser 2,81 €.

(2) Wird Abwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr je m<sup>3</sup> Abwasser 1,26 €.

2. § 16 Abs. 1 (Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen) wird wie folgt ergänzt:

Der Eigenbetrieb kann, zusammen mit dem Grundstücksanchluss, einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlage, vom Grundstücksanchluss bis einschließlich des Prüfschachts, herstellen oder erneuern. Die insoweit entstehen-

den Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. § 13 Abs. 2 gilt entsprechend.

II.

1. Diese Satzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

2. Gleichzeitig treten die entsprechenden Bestimmungen der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Fassung vom 15.12.2005 außer Kraft.

Aalen, 22. Dezember 2006

gez.  
Gerlach  
Oberbürgermeister

#### Einweisung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbedeutlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Aalen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

### Gottesdienste

#### Katholische Kirchen:

Samstag, 30. Dezember 2006

Peter- und Paul-Kirche: 18.30 Uhr Vor- abend-Eucharistiefeier; St. Bonifatius (Hofherrnweiler): 18.30 Uhr Eucharistiefeier mit Kindersegnung; St. Thomas (Unterrombach): kein Gottesdienst.

Sonntag, 31. Dezember 2006

Marienkirche: 9 Uhr Eucharistiefeier, 11.15 Uhr Eucharistiefeier - Dreikönigssingen (Kindersegnung), 18 Uhr Eucha- ristiefeier mit Jahresschluss; St. Au- gustinus-Kirche (Triumphstadt): keine Eucharistiefeier; St. Elisabeth-Kirche (Grauleshof): 10 Uhr Eucharistiefeier; St. Michaels-Kirche: (Pelzwiesen): 10.30 Uhr Eucharistiefeier kroatisch/deutsch, 17 Uhr Dankfeier der Kroaten; Salva- torkirche: 10.30 Uhr Eucharistiefeier mit Kindersegnung, 16.30 Uhr Eucharistiefeier der tamil. Gemeinde, 18 Uhr Jahresabschluss-Eucharistiefeier; Heilig- Kreuz-Kirche: kein Gottesdienst; St. Bonifatius (Hofherrnweiler): 18.30 Uhr Jahresschlussgottesdienst mitgestaltet von Kirchenchor; St. Thomas (Unterrombach): 10 Uhr Eucharistiefeier mit Kindersegnung.

Montag, 1. Januar 2007

Marienkirche: 9 Uhr - Messe entfällt (St. Michael), 11.15 Uhr Eucharistiefeier; St. Augustinus-Kirche (Triumphstadt): 19 Uhr Eucharistiefeier; St. Elisabeth-Kirche (Grauleshof): 10 Uhr Eucharistiefeier; St. Michaels-Kirche: (Pelzwiesen): 9 Uhr Eucharistiefeier; Salvatorkirche: 10.30 Uhr Eucharistiefeier mit Kindersegnung.

Montag, 1. Januar 2007

Stadtkirche: 18 Uhr Gottesdienst, 22 Uhr Silvester-Nachtkonzert; Ostalb- klinikum: 9.15 Uhr Gottesdienst; Markuskirche (Hüttlingen): 17 Uhr Got- tesdienst; Martinskirche (Pelzwiesen): 18.30 Uhr Gottesdienst; Johanneskirche: 10 Uhr Gottesdienst; Christuskirche (Unterrombach): 10 Uhr Gottesdienst, 19 Uhr Gottesdienst; Martin-Luther- Saal (Hofherrnweiler): kein Gottesdienst.

Kurzfristige Änderungen sind möglich. Die übrigen Gottesdienste der Kirchen und Konfessionen entnehmen Sie bitte der Tageszeitung.

### Begegnungsstätte

Am Sonntag, 31. Dezember 2006 findet eine geschlossene Veranstaltung statt. Unser Haus ist bis Sonntag, 7. Januar 2007 nicht geöffnet.

#### Immissionsdaten der LfU-Messstation Aalen vom 27.11. bis 20.12.2006

Werte in mg pro m <sup>3</sup> Luft	NO <sub>2</sub>	SO <sub>2</sub>	CO	PM10-Staub	O <sub>3</sub>
max. 1-h-Mittelwert	0,064	0,053	1,5 *	0,064 **	0,070
Grenzwerte der 22. BImSchV bzw. Schwellenwerte der 33. BImSchV	0,200	0,350	10,0	----	0,180

SO<sub>2</sub> = Schwefeldioxid NO<sub>2</sub> = Stickstoffdioxid PM10-Staub = Stauberfas- sung mittels β-Absorption  
CO = Kohlenmonoxid O<sub>3</sub> = Ozon

\* 8-Stundenmittelwert \*\* 3-Stundenmittelwert

Bei Rückfragen steht Ihnen Johannes Kiefer, Telefon: 07361 52-1609, zur Verfügung.

